



Markt Dietenhofen

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 08.11.2016  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:15 Uhr  
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Dietenhofen

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Vorsitzender

Erdel, Rainer 1. BGM

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Arlt, Wolfgang  
Blank, Stefan ab 19:40 Uhr (TOP 2)  
Bräuer, Jürgen  
Burgis, Wolfgang  
Gundel, Wolfram  
Hauenstein, Christian  
Hein, Emmi 3. BGMin  
Keim, Dieter  
Koschek, Norbert  
Kuhr, Hans  
Pfeiffer, Hans  
Pfeiffer, Rainer  
Rudolph, Jürgen  
Scheiderer, Klaus  
Simon, Fritz  
Stark, Helmut  
Stellwag, Hans Jürgen  
Vogel, Walter 2. BGM  
Ziegler, Christoph

#### Ortssprecher

Fetz, Friedrich  
Rottler, Brigitta  
Scheiderer, Gerhard  
Schuster, Helene  
Wolf, Else  
Würflein, Christiane

**Schriftführer/in**

Wimmer, Bernd

**Verwaltung**

Spörl, Volker

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

**Mitglieder des Marktgemeinderates**

Zucker, Wolfgang

entschuldigt

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- |             |   |                 |
|-------------|---|-----------------|
| <b>1</b>    | § 2b UStG   | <b>2016/355</b> |
| <b>2</b>    | Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen   |                 |
| <b>2.1</b>  | Bauamt  |                 |
| <b>2.2</b>  | Bauhof  |                 |
| <b>3</b>    | Bestätigung von Feuerwehrrkommandanten  |                 |
| <b>3.1</b>  | Bestätigung der Kommandanten der FF Dietenhofen   | <b>2016/344</b> |
| <b>3.2</b>  | Bestätigung der Kommandanten der FF Oberschlauersbach   | <b>2016/345</b> |
| <b>4</b>    | Neubau Kindertageseinrichtung   |                 |
| <b>4.1</b>  | Vorstellung der Entwürfe  |                 |
| <b>4.2</b>  | Bedarfsfeststellung Kindergarten- und Krippenplätze   | <b>2016/352</b> |
| <b>4.3</b>  | Neubau Kindertageseinrichtung<br>Vertrag mit Ingenieurbüro Bau, Heinz Scheuenstuhl, Weihenzell                  | <b>2016/346</b> |
| <b>5</b>    | Vergabe der Gebäudeunterhaltsreinigung der Schulturnhalle   | <b>2016/338</b> |
| <b>6</b>    | Vergabe der Baumaschinen-Anmietung Bauhof (Rahmenvertrag, Laufzeit vier Jahre)                                  | <b>2016/340</b> |
| <b>7</b>    | Vergabe der Bagger-Anmietung Bauhof (Rahmenvertrag, Laufzeit vier Jahre)  | <b>2016/339</b> |
| <b>8</b>    | Städtebauförderung - Jahresantrag 2017  | <b>2016/343</b> |
| <b>9</b>    | Sanierung der technischen Gebäudeausstattung der Ballsporthalle Dietenhofen; Vertrag mit IGA Ansbach            | <b>2016/347</b> |
| <b>10</b>   | Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)<br>Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 12. Juli 2016 |                 |
| <b>11</b>   | Bekanntmachungen  |                 |
| <b>12</b>   | Verschiedenes   |                 |
| <b>12.1</b> | Geschwindigkeitsmessungen   |                 |
| <b>12.2</b> | Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK)  | <b>2016/354</b> |

1. Bürgermeister Rainer Erdel eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

**TOP 1    § 2b UStG**

### ***Bisherige Rechtslage bis 31.12.2016***

#### **Unternehmensbegriff bei juristischen Personen öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 3 UStG:**

*„Die juristische Person des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig.“*

D.h. die juristischen Personen öffentlichen Rechts erfüllen den Unternehmerbegriff –nach dem bisherigen nationalen Gesetzeswortlaut- nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§2 Abs. 3 UStG). Bei einem BgA handelt es sich dabei nicht um eine Organisationsform, sondern lediglich um eine steuerliche Fiktion. Ein BgA kann daher i.d.R. nicht gegründet werden. Er liegt automatisch vor, wenn die **Voraussetzungen des § 4 KStG** erfüllt sind.

Mit BGBl 2015 S. 1834 vom 05.11.2015 wurde das Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 veröffentlicht. **Darin enthalten ist die Änderung, das § 2 Abs. 3 UStG –formell zum 01.01.2016- aufgehoben wird. Dieser jedoch durch eine Regelung in § 27 Abs. 22 Satz 1 UStG im Kalenderjahr 2016 weiterhin anwendbar bleibt.**

#### ***Ab 1. Januar 2017 tritt jedoch der neue § 2b UStG in Kraft.***

Durch die Aufhebung des § 2 Abs. 3 UStG entfällt die Bezugnahme der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand auf das Bestehen eines Betriebs gewerblicher Art nach § 4 KStG. (=Abkoppelung der Umsatzsteuer von der Körperschaftsteuer).

**Damit unterliegt die öffentliche Hand nach den allgemeinen Regelungen des § 2 Abs. 1 UStG der Umsatzsteuer. § 2b UStG regelt die Ausnahmen von der Unternehmereigenschaft der jPöR.**

*„Gemäß § 2b Abs. 1 gelten vorbehaltlich des Absatzes 4 juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.“*

Die Unternehmereigenschaft von jPöR wird nach dem Wegfall des § 2 Abs. 3 UStG –wie bei jeder anderen natürlichen oder juristischen Person grundsätzlich nach § 2 Abs. 1 UStG bestimmt.

§ 2 b UStG befreit jPöR lediglich bei bestimmten Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt.

Das bedeutet, dass Einnahmen aus privatrechtlichen Tätigkeiten (§2 Abs. 1 UStG) wie z.B.:

- Vermögensverwaltende Tätigkeiten, wie z.B. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken,
- Konzessionsverträge z.B. mit Energieversorgern,
- Werbeverträge, Sponsoring

regelmäßig (ab dem 1. €) unter die Anwendung des Umsatzsteuergesetzes fallen.

Künftig wären diese umsatzsteuerlich zu erfassen mit 7% oder 19% soweit die Tätigkeit nicht steuerfrei nach § 4 UStG wäre.

- Keine Wettbewerbsverzerrung liegt bei Einnahmen/Tätigkeiten, die von Privaten nicht erzielt/ausgeführt werden können vor (insb. hoheitliche, den jPöR vorbehaltenen (Pflicht-) Aufgaben (z.B. Abwasser, Abfallentsorgung, Ausstellung von Personalausweisen, Führerscheinen, etc.).
- Auch liegt keine Wettbewerbsverzerrung vor bei Einnahmen < 17.500 € aus gleichartigen Tätigkeiten.
- Weiter liegt keine Wettbewerbsverzerrung vor bei Einnahmen, für die eine (zwingende) Steuerbefreiung nach § 4 UStG greift (§ 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG).

§ 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG i.V.m. § 4 UStG kennt dabei eine Vielzahl von Steuerbefreiungstatbeständen. Jedoch sind künftig folgende Tätigkeiten nach § 2b Abs. 1 UStG, welche im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Gewalt) gegenüber dem Bürger erfolgen, zu erfassen:

- Leistungen an natürliche Personen, jur. Personen des Privatrechts, Personengesellschaften
- Entgelt auf öffentlich rechtlicher Grundlage, wenn wettbewerbsrelevante Tätigkeit
- Tätigkeit ist grundsätzlich auch durch privaten Unternehmer möglich
- Umsätze aus gleichartigen Tätigkeiten > 17.500 €
- Tätigkeit ist nicht nach § 4 UStG zwingend steuerfrei
- bisher nicht im Rahmen eines BgA erfasst

Darüber hinaus wird auf die Regelungen des § 2b Abs. 3 UStG verwiesen:

- (3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn
1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
  2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
    - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
    - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
    - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
    - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

Hier handelt es sich um sog. „Beistandsleistungen“.

**Als Anwendungs- bzw. Übergangsregelung zu den Änderungen des Umsatzsteuergesetzes wurde dem § 27 folgender Abs. 22 angefügt:**

*„(22) § 2 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf die Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden.“*

**Die jPöR kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereich oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.**

Diese Optionsregelung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- nur einheitlich für alle Tätigkeiten (keine Begrenzung/Beschränkung auf einzelne Organisationseinheiten – auch wenn wirtschaftlich selbständig – z.B. Eigenbetrieb)
- Abgabe durch gesetzlichen Vertreter
- Keine spezielle Form
- Widerruf mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres möglich
- Bei Widerruf keine neue Optionserklärung möglich
- Neu gegründete jPöR kann nicht optieren
- Ausschlussfrist 31.12.2016 – damit akuter Handlungsbedarf bis Dezember 2016 für die Prüfung, ob die Option zur Beibehaltung der Altregelung genutzt werden soll
  - grundsätzlich Ratsentscheidung

**Bei optionaler/vorgezogener Anwendung der neuen Rechtslage wären die Auswirkungen auf die Gesamttätigkeit sorgfältig zu prüfen.**

**Die Nutzung der Optionsmöglichkeit (Altregelung) ist jedoch nach § 27 Abs. 22 UStG (voraussichtlich) schon aus Zeitgründen zur Bewältigung des administrativen Aufwands erforderlich:**

- Zur Identifizierung der betroffenen Einnahmen
- Regelung des (anteiligen) Vorsteuerabzugs
- Einrichtung/Anpassung der IT-gestützten Datenerfassung

Soweit der Marktgemeinderat den Beschlussvorschlag zum Beschluss erhebt wird die Verwaltung an das Finanzamt Ansbach folgendes Schreiben bis zum 31.12.2016 übermitteln:

***Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand  
Antrag nach § 27 Abs. 22 UStG***

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*im Rahmen der Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts nutzt der Markt Diethofen das Optionsrecht gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG. Danach erklärt der Markt Diethofen dem Finanzamt gegenüber einmalig, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.*

*Es ist uns bewusst, dass eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen nicht zulässig ist (§ 27 Abs. 22 S. 4 UStG)*

(Zusammenfassung aus dem Skript der BVS „Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht für die öffentliche Hand ab dem 01.01.2017“ von Franz Käsbohrer vom 27.10.2016)

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt

- 1.1. das Optionsrecht gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gegenüber dem Finanzamt Ansbach in Anspruch zu nehmen.
- 1.2. alle Leistungen des Marktes Diethofen und ggf. die diesen zugrundeliegenden vertraglichen Regelungen auf ihre künftige umsatzsteuerliche Relevanz zu überprüfen (Leistungs- und Vertragsprüfung)
- 1.3. angesichts der erheblichen Auswirkungen auf die gesamte Verwaltung eine organisatorische und stellenplanmäßige Untersuchung durchzuführen
- 1.4. um die notwendige fachliche Unterstützung der Verwaltung zu garantieren, einen Steuerberater für die Aufgabenbewältigung hinzuziehen zu können.

**einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0**

## **TOP 2 Bericht zu den laufenden Baumaßnahmen**

### **TOP 2.1 Bauamt**

#### **Wasserversorgung Adelmansdorf**

Der Anschluss an das Netz des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Dillenberggrope erfolgte am 24. bzw. 26. November. Derzeit laufen noch Nacharbeiten und defekte Hausanschluss-Schieber werden getauscht.

#### **Fernwirktechnik der Kläranlage**

Die baulichen Maßnahmen für dieses Jahr (Pumpwerk Ebersdorf und Stauraumkanal Leonrodstraße) sind abgeschlossen. Derzeit erfolgt noch die Feinabstimmung der Einbindung in das Prozessleitsystem der Kläranlage.

#### **Breitband**

Es wurden verschiedenste verkehrsrechtliche Anordnungen für die Grabarbeiten erstellt. Der Ausbau hat bereits begonnen. Der offizielle Spatenstich findet am 16.11.2016 um 14:00 Uhr am Rotkreuzheim statt.

Für den Masterplan zum künftigen weiteren Breitbandausbau wurden Bundesmittel beantragt. Der Förderbescheid wird am 14.11.2016 durch MdB Auernhammer im Rathaus überreicht.

#### **Beleuchtung Schulweg**

Die Straßenbeleuchtung soll noch im November oder Dezember aufgebaut werden.

**zur Kenntnis genommen**

## **TOP 2.2 Bauhof**

- Allgemeine Pflegemaßnahmen (Mäharbeiten, Hecken schneiden ).
- Deckenbau
- Bauschuttdeponie abgenommene Filterschicht im Abschnitt 2
- Breitbandausbau Beginn in Kleinhabersdorf

**zur Kenntnis genommen**

## **TOP 3 Bestätigung von Feuerwehrkommandanten**

### **TOP 3.1 Bestätigung der Kommandanten der FF Diethofen**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat bestätigt nach Artikel 8 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) den in der Wahlversammlung am 30. 09. 2016 im Gasthaus Link in Diethofen gewählten Kommandanten der FFW Diethofen, Harald Schneider, Albert-Schweitzer-Str. 2, 90599 Diethofen und dessen Stellvertreter Christian Schmidt, Am Silberbuck 3, 90599 Diethofen.

**einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0**

### **TOP 3.2 Bestätigung der Kommandanten der FF Oberschlauersbach**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat bestätigt nach Artikel 8 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) den in der Wahlversammlung am 14. 10. 2016 im Gasthaus Billmann in Oberschlauersbach gewählten Kommandanten der FFW Oberschlauersbach, Ralf Blind, Oberschlauersbach 35, 90599 Diethofen und dessen Stellvertreter Johannes Rudolph, Oberschlauersbach 13, 90599 Diethofen.

**einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0**

## **TOP 4 Neubau Kindertageseinrichtung**

### **TOP 4.1 Vorstellung der Entwürfe**

Herr Scheuenstuhl erläutert die mit dem 1. Bürgermeister Erdel, Kindertagesstätten Leiterin Klemens und dem Ortsentwicklungs- und Bauausschuss vorabgestimmten Entwurfsunterlagen anhand einer Präsentation.

(Die Präsentation ist in der Anlage zum Tagesordnungspunkt beigefügt)



Nach umfassender Diskussion sprechen sich die Mitglieder des Marktgemeinderates mehrheitlich für den Ersatzneubau für die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ nach Variante 2 auf dem genannten Grundstück neben dem Blockheizkraftwerk aus. Für den an- und abfahrenden Verkehr soll eine gute Lösung ausgearbeitet werden.

Was die Detailplanung und die Aufteilung der einzelnen Räume betrifft, können ggf. während der Planungsphase entsprechende Tekturen nachgeschoben werden.

**Beschluss:**

Die Planung ist auf Grundlage der heute vorgestellten Entwürfe zur Variante 2 weiterzuentwickeln. Die Unterlagen soll durch das Ingenieurbüro Scheuenstuhl für den bis zum 31.12.2016 zu stellenden Zuschussantrag zusammengestellt werden.

**mehrheitlich beschlossen Ja 19 Nein 1**

**TOP 4.2 Bedarfsfeststellung Kindergarten- und Krippenplätze**

**Bedarfsplanung**

**1. Bestandsfeststellung:**

Die Marktgemeinde Dietenhofen ist Träger zweier Kindertageseinrichtungen, und zwar der Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ am Rathausplatz 5, 90599 Dietenhofen und der Kindertageseinrichtung Schabernack, Pestalozzistraße 8, 90599 Dietenhofen.

In diesen beiden Einrichtungen sind folgende Plätze laut Betriebserlaubnis

**für Kinder ab einem Jahr**

Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“: 24 Krippenplätze

Kindertageseinrichtung Schabernack: 48 Krippenplätze

**für Kinder ab zwei Jahren und 6 Monaten:**

Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“: 75 Kindergartenplätze

Kindertageseinrichtung Schabernack: 75 Kindergartenplätze

**für Kinder ab drei Jahren:**

Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“: 20 Kindergartenplätze

Insgesamt stehen somit für das gesamte Gemeindegebiet Dietenhofen

**72 Kinderkrippenplätze**

und

## 170 Kindergartenplätze

zur Verfügung.

### **2. Bedarfsfeststellung für den Ersatzneubau**

Im künftigen Ersatzneubau für die Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ sind die bisherigen **95 Kindergartenplätze**, sowie die bisherigen **24 Krippenplätze** unterzubringen.

#### Berechnung für zusätzliche Krippenplätze:

Setzt man jährlich ca. 50 Geburten an, entfallen auf die Lebensaltersstufen 1-2 und 2-3 Jahre insgesamt 100 Kinder, welche künftig Krippenplätze in Anspruch nehmen könnten. Aufgrund eigener Erfahrungswerte, Platzanfragen etc. ergibt sich aus Sicht des Marktes Dietenhofen ein künftiger Bedarf von mindestens 85 % der Geburten, somit insgesamt 85 Krippenplätze.

#### Inklusion:

In jeder Krippengruppe soll künftig ein Integrativer Betreuungsplatz angeboten werden, was zur Folge hat, dass je Krippengruppe keine 12 Kinder, sondern nur noch maximal 11 Kinder betreut werden können.

#### Bedarfsberechnung Krippenplätze:

$$\frac{85 \text{ Plätze}}{11 \text{ Kinder pro Gruppe}} = 7,73 \text{ Krippengruppen bei Vollauslastung (11 Kinder)}$$

Derzeit werden in der Kindertageseinrichtung „Schabernack“ 44 Krippenplätze (4 Gruppen zu je 11 Plätzen) sowie in der Kindertageseinrichtung „Villa Kunterbunt“ 24 Krippenplätze (2 Gruppen zu je 12 Plätzen) angeboten.

Derzeit können somit 68 Krippenkinder in 6 Gruppen untergebracht werden.

Für 17 Kinder (Bedarfsberechnung) sollten künftig weitere Krippenplätze angeboten werden. Es ergibt sich hieraus ein zusätzlicher Bedarf an zusätzlichen zwei Krippengruppen, welche im Ersatzneubau untergebracht werden sollten.

Die Kindergartenplätze können für die Lebensaltersstufen 3-4, 4-5 und 5-6 Jahre mit insgesamt 150 Kinder (50 je Altersstufe) abgedeckt werden. Schwankungen durch vorübergehende Zuzüge können mit den vorhandenen 170 Kindergartenplätze ebenfalls abgedeckt werden.

(Geändert am 08.11.2016 nach Rücksprache mit Fachabteilung Kindergartenrecht im LRA AN)

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bedarf wird vom Marktgemeinderat wie oben dargestellt festgestellt.

Der Ersatzneubau soll 4 Kindergartengruppen sowie 4 Krippengruppen beinhalten.

**einstimmig beschlossen    Ja 20    Nein 0**

<b>TOP 4.3</b>	<b>Neubau Kindertageseinrichtung Vertrag mit Ingenieurbüro Bau, Heinz Scheuenstuhl, Weihenzell</b>
----------------	--

Herr Dipl.-Ing. (FH) Scheuenstuhl wurde mit der Erstellung der Entwurfsplanung sowie Genehmigungsplanung für den Neubau einer Kindertageseinrichtung beauftragt und hat hierfür einen Planungsvertrag vorgelegt.

Vertragsgegenstand sind die Planungsleistungen für den Neubau einer Kindertageseinrichtung mit 100 Kindergartenplätzen und 48 Krippenplätzen. Der Vertrag umfasst die Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 gemäß § 34 HOAI und Anlage 10 Nr. 10.1 zur HOAI. Die Baumaßnahme ist in Honorarzone III Mindestsatz eingestuft. Die Nebenkosten werden als Gesamtpauschale in Höhe von 5 % des Nettohonorars abgerechnet.

Die Honorierung der übertragenen Grundleistungen richtet sich nach § 35 HOAI und der anrechenbaren Kosten nach der DIN 276-1. Eine aktuelle Kostenschätzung nach der DIN 276-1 liegt zu den aktuellen Planungsentwürfen noch nicht vor.

**Beschlussvorschlag:**

Der vorgelegte Planungsvertrag des Ingenieurbüros BAU, Dipl.-Ing. (FH) Heinz Scheuenstuhl, Weihenzell, wird vollumfänglich genehmigt.

**einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 19**

<b>TOP 5</b>	<b>Vergabe der Gebäudeunterhaltsreinigung der Schulturnhalle</b>
--------------	--

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden Leistungsverzeichnisse an sechs Firmen versandt. Zwei Firmen gaben ein Angebot ab. Die überprüften Angebotssummen sind aus der untenstehenden Tabelle ersichtlich.

	Firmenname	Firmensitz	Preis	
1	Blank GmbH Gebäuderei-	Bad Windsheim	<b>91.487,10</b>	
	gung		€	100,00 %
2	Zweiter Bieter		<b>232.054,09</b>	
			€	253,65 %

Die Angebotssummen enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19 %. Die Angebote sind rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft. Anhaltspunkte für Preisabsprachen liegen nicht vor.

**Vergabevorschlag**

Das günstigste Angebot hat die Firma. Blank GmbH Gebäudereinigung, Bad Windsheim, mit einer Angebotssumme von 91.487,10 € abgegeben.

Die Abteilung Tiefbau empfiehlt, die Unterhaltsreinigung der Schulturnhalle (Laufzeit vier Jahre) an die Firma Blank GmbH Gebäudereinigung, Bad Windsheim, zu einer Angebotssumme von 91.487,10 €, zu vergeben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Unterhaltsreinigung der Schulturnhalle (Laufzeit vier Jahre) an die Firma Blank GmbH Gebäudereinigung, Bad Windsheim, zu einer Angebotssumme von 91.487,10 €, zu vergeben.

**einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0**

**TOP 6 Vergabe der Baumaschinen-Anmietung Bauhof (Rahmenvertrag, Laufzeit vier Jahre)**

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden Leistungsverzeichnisse an drei Firmen versandt. Zwei Firmen gaben ein Angebot ab. Einer der beiden Anbieter nahm erhebliche Änderungen am Ausschreibungstext vor. Das Angebot kann nicht gewertet werden. Die überprüfte Angebotssumme ist untenstehend ersichtlich.

	Firmenname	Firmensitz	Preis
1	Semmer GmbH	Insingens	<b>25.168,50 €</b> 100,00 %

Die Angebotssumme enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19 %. Das Angebot ist rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft. Anhaltspunkte für Preisabsprachen liegen nicht vor.

**Vergabevorschlag**

Das günstigste Angebot hat die Firma. Semmer GmbH, Insingen, mit einer Angebotssumme von 25.168,50 € abgegeben.

Die Abteilung Tiefbau empfiehlt, die Baumaschinen-Anmietung Bauhof (Rahmenvertrag, Laufzeit vier Jahre) an die Firma Semmer GmbH, Insingen, zu einer Angebotssumme von 25.168,50 € zu vergeben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Baumaschinen-Anmietung Bauhof (Rahmenvertrag, Laufzeit vier Jahre) an die Firma Semmer GmbH, Insingen, zu einer Angebotssumme von 25.168,50 € zu vergeben.

**einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0**

**TOP 7 Vergabe der Bagger-Anmietung Bauhof (Rahmenvertrag, Laufzeit vier Jahre)**

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden Leistungsverzeichnisse an drei Firmen versandt. Zwei Firmen gaben ein Angebot ab. Die überprüften Angebotssummen sind aus der untenstehenden Tabelle ersichtlich.

	Firmenname	Firmensitz	Preis
1	Günter Buckel Erdbau Baggerbetrieb	Dinkelsbühl	<b>54.471,06 €</b> 100,00 %
2	Zweiter Bieter		<b>75.148,50 €</b> 137,96 %

Die Angebotssummen enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19 %. Die Angebote sind rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft. Anhaltspunkte für Preisabsprachen liegen nicht vor.

**Vergabevorschlag**

Das günstigste Angebot hat die Firma. Günter Buckel Erdbau Baggerbetrieb, Dinkelsbühl, mit einer Angebotssumme von 54.471,06 € abgegeben.

Die Abteilung Tiefbau empfiehlt, die Bagger-Anmietung Bauhof (Rahmenvertrag, Laufzeit vier Jahre) an die Firma Günter Buckel Erdbau Baggerbetrieb, Dinkelsbühl, zu einer Angebotssumme von 54.471,06 €, zu vergeben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Bagger-Anmietung Bauhof (Rahmenvertrag, Laufzeit vier Jahre) an die Firma Günter Buckel Erdbau Baggerbetrieb, Dinkelsbühl, zu einer Angebotssumme von 54.471,06 €, zu vergeben.

**einstimmig beschlossen    Ja 20    Nein 0**

**TOP 8 Städtebauförderung - Jahresantrag 2017**

Folgende Maßnahmen sollen für das Jahr 2017 angemeldet werden:

<b>Erläuterungen zur Bedarfsmittelteilung</b>						
Beabsichtigte Maßnahmen einschließlich vorliegender Bewilligungsanträge nach Prioritäten geordnet						
angemeldete Einzelmaßnahmen z.B. <u>Sanierungsgebiet II</u> Ausbau des Baudenkmals Heugasse 2 (Fl.-Nr. 371) für 4 Wohnungen Gesamtkosten: 1,2 Mio I, Finanzierung ....	förderfähige Kosten in Tsd. EUR					
	voraus- sichtlich insgesamt förderfähig	davon bisher bereits bewilligt	vorgese- hen im Pro- grammjahr	vorgesehen in den drei Fortschreibungsjahren		
			2017	2018	2019	2020
<b>zu 1 "Vorbereitungen"</b>						
<u>1.1</u> Vorbereitende Untersuchungen im UG weitere Vorbereitungen und Planungen (Beratung, Modernisierungsgutachten etc.)	94	74	5	5	5	5
<b>zu 3 "Ordnungsmaßnahmen"</b>						
<u>3.1.</u> Neuordnung im Bereich der Brunnengasse/Nürnberger Straße	250			50	50	50
<u>3.2.</u> Gestaltung Umfeld Kath. Kirche/Schloss	200	85				
<b>zu 4 "Baumaßnahmen"</b>						
Kostensättigungsbeträge für private Sanierungsmaßnahmen; u. a.						
<u>4.1.</u> Sanierung Anwesen <u>Herrenstraße 12</u> (Haus saniert, noch Umbau Scheune)	142	92	50			
4.2. Sanierung <u>Zehntscheune</u> Wimmer	50				25	25
4.3. Sanierung <u>Alte Schmiede</u>	50				25	25
4.4. Sanierung " <u>Judenhaus</u> "	50					50
4.5. Sanierung <u>Zehntscheune (Rest)</u>	100				50	50
4.6. Kauf und Umgestaltung <u>ehem. Gutkauf- Markt</u> (Herrenstraße 17-23)	370	142	100	128		
4.7. Sanierung Anwesen <u>Herrenstraße 14</u>	80				30	50
4.8. <u>Fassadenrückbau</u> im Sanierungsgebiet verschiedene Objekte	40		10	10	10	10
4.9. Umbau <u>Scheune/Stall</u> Graf (künftig Neustädter Straße 3)	20				10	10
4.10. Sanierung Anwesen <u>Hammerbacher</u> (Herrenstraße 2)	50				50	
4.11. Sanierung Anwesen <u>Herrenstraße 11</u>	50		50			
4.12. Sanierung Anwesen <u>Herrenstraße 7</u>	50		50			
4.13. Neubau <u>Stellplätze</u> Friedhof	50		50			
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.646</b>	<b>393</b>	<b>315</b>	<b>193</b>	<b>255</b>	<b>275</b>

Zusätzlich soll noch die Scheune an der Ecke Schulweg-Herrenstraße mit 50.000 € im Programmjahr 2017 mit aufgenommen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Jahresantrag 2017 soll – wie vorgetragen – gestellt werden.

**einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0**

**TOP 9 Sanierung der technischen Gebäudeausstattung der Ballsporthalle Dietenhofen; Vertrag mit IGA Ansbach**

**Beschlussvorschlag:**

Der vorgelegte Ingenieurvertrag vom 10.10.2016 der IGA Ansbach zur Sanierung der Technischen Gebäudeausrüstung der Ballsporthalle Dietenhofen wird vollumfänglich genehmigt.

**zurückgestellt**

**TOP 10 Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 12. Juli 2016**

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat erhebt grundsätzlich keine Einwände gegen den Entwurf des Landesentwicklungsplanes vom 12.07.2016. Die Stadt Windsbach soll zusätzlich in das neue Mittelzentrum Heilsbronn-Neuendettelsau mit aufgenommen werden. Die Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages wird mitgetragen.

**mehrheitlich beschlossen Ja 19 Nein 1**

**TOP 11 Bekanntmachungen**

Folgende Veranstaltungen finden statt:

10.11.2016	19:00 Uhr	Elternabend Ganztage
13.11.2016		Feierstunde Volkstrauertag
14.11.2016		Ehrenamtsabend SPD
16.11.2016		Spatenstich Breitband

**zur Kenntnis genommen**

**TOP 12 Verschiedenes**

**TOP 12.1 Geschwindigkeitsmessungen**

Die Protokolle über die Geschwindigkeitsmessungen wurden den Mitgliedern des Marktgemeinderates im Sitzungsdienstprogramm zur Verfügung gestellt.

**zur Kenntnis genommen**

## **TOP 12.2 Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK)**

Der Entwurf des ILEK wurde in der Sitzung der Stadt-/Gemeinderäte der kommunalen Allianz Kernfranken am 18. Oktober 2016 im Musiksaal des Marktes Diethofen vorgestellt. Um das Verfahren fortsetzen zu können wird dem Marktgemeinderat folgender Beschlussvorschlag empfohlen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat der Marktgemeinde Diethofen beschließt das integrierte ländliche Entwicklungskonzept für die Region Kernfranken zum Stand vom 01.11.2016. Das Konzept wird nach Vorlage der positiven Beschlüsse der acht Kommunen der Region Kernfranken dem Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken als Zuschussgeber zur Durchsicht vorgelegt.

**einstimmig beschlossen    Ja 20    Nein 0**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Rainer Erdel um 21:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Rainer Erdel  
Erster Bürgermeister

Bernd Wimmer  
Schriftführer/in